Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 16 (1883)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 20.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag. Bern, den 19. Mai 1883. Sechszehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Das Hauptübel der bernischen Primarschule.

Wenn auch alle diese 5 Ursachen mitwirken, die Leistungen der bernischen Schule zu beeinträchtigen, so wären sie doch alle zusammen genommen nicht im Stande, uns auf den 17. Rang herunterzudrücken, wenn nicht noch andere, wichtigere mitwirken würden.

Diese Behauptung will ich in kurzen Worten begründen:

Alle obengenannten schädlichen Einflüsse wirken, wenigstens teilweise, in den 16 Kantonen, die uns voranstehen, ebenfalls mit, wenn auch nicht alle in dem Grade, wie bei uns.

a. Die Statistik hat nachgewiesen, dass im Kanton Bern jährlich auf einen Schüler 15,3 *unentschuldigte Absenzen* kommen. Andere Kantone haben in Folge strengerer Gesetze nur 5—7 solcher Absenzen. Es ist aber klar, dass das *Plus* von 10 Absenzen gegenüber dem *Plus* von 2—3 Schuljahren im Kanton Bern gar nicht in Betracht fällt.

b. Unsere Ferien sind allerdings zu lang und man soll sie durch ein neues Schulgesetz wenigstens für die Unter- und Mittelschule um 5 Wochen verkürzen. Aber trotz unserer langen Ferien haben wir eine ungefähr gleich grosse Zahl von Schultagen, als eine Anzahl der Kantone, die vor uns stehen. Also auch hier liegt nicht unser Hauptübel.

c. Die Schnapspest und mangelhafte Ernährung sind ein grosses Übel; aber *Solothurn* und *Luzern* haben dieses Übel auch und stehen doch vor uns.

d. Den Mangel an einer obligatorischen Fortbildungsschule teilen mit uns die Kantone Zürich, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Baselland (dieses hat sie erst 1 Jahr), und diese stehen doch vor uns, wenn man den Durchschnitt des Ranges während 9 Jahren in Betracht zieht! — Also liegt auch hier nicht der entscheidende Grund.

e. Auch die Verwendung untauglicher, alter Lehrer kommt in vielen andern Kantonen vor und ist kein besonderes Merkmal für Bern.

Natürlich sollen wir Berner gleichwohl uns bestreben, alle diese 5 genannten Übelstände so viel als möglich zu beseitigen. Die unter a, b, d und e genannten Übelstände lassen sich durch eine *Revision des Schulgesetzes* beseitigen. Diese ist angebahnt. Möge das Bernervolk ihr günstig sein! Möge es sich weder durch die Not dieser Zeit, noch durch den teilweisen Misserfolg der Schule verstimmen lassen! Möge das Volk bedenken, dass die Lehrerschaft im Grossen und Ganzen ihre Pflicht nach den gegebenen Hülfsmitteln und Verhältnissen treu erfüllt hat und für das Hauptübel unserer Schule nicht verantwortlich zu machen ist!

Aber wenn auch dieses revidirte Schulgesetz angenommen wird, so bringt sie doch nur eine halbe Reform unserer Primarschule, so lange nicht zu dieser äusseren Reform die *innere* kommt. Die Beseitigung einer *Zersplitterung der Unterrichts-Stoffe* und des *Lehrmittel-Wirrwarr's* und die Beseitigung des **Mangels an Gründlichkeit** des Unterrichts! Denn der *Mangel an Gründlichkeit* ist das *Hauptübel* der bernischen Schule. —

I.

Der Mangel an Gründlichkeit.

In den letzten Jahren sind im Kanton Bern auch sogenannte *Austrittsprüfungen* für solche Kinder, welche die Schule verlassen haben, eingeführt worden. Das Ergebnis dieser Austrittsprüfung pro 1880 ist für 4 Fächer 10,27 Punkte. Das Ergebnis der *Rekrutenprüfung* für 1880 ist aber 10,92 für die gleichen 4 Fächer.[1])

Wenn diese Zahlen richtig sind, so beweisen sie, dass die Leistungen der austretenden Primarschüler nicht viel besser sind, als die Leistungen der Rekruten, dass also die mangelhaften Leistungen der Letztern nicht auf Rechnung der Vergesslichkeit zu schreiben sind, sondern auf Rechnung des ungründlichen Lernens.

In der bernischen Primarschule der Oberstufe (und bis 1879 auch der Mittelstufe) fehlt vor allem die *Einheit* des Unterrichtsstoffes, die *Konzentration*. Diese fehlt, weil die **Vereinigung von Fach- und Sprachunterricht** fehlt; d. h. weil die *Realien* von der *Sprachübung* (Lesen, Sprechen, Schreiben) abgesondert sind. Seitdem aber die „*Übung*" fehlt, fehlt die Gründlichkeit des *Wissens* sowohl wie die *sprachliche* Tüchtigkeit. Sprachliche Fertigkeit und realistisches Wissen leiden beide gleichzeitig, sobald man Fach- und Sprachunterricht trennt. *Sprachliche Fertigkeit und realistisches Wissen unterstützen sich aber gegenseitig, sobald man sie verbindet, weil wir 1. die Sprache doch nur durch die Erkenntnis der Dinge lernen, und 2. ein gründliches Wissen der Dinge nur in Folge vielfacher Repetitin und „Uebung"* erwerben. Die gründlichste Repetition der realistischen Stoffe ist aber in der *sprachlichen* namentlich *schriftlichen Verarbeitung* und *Darstellung* der letztern.

Sollen aber die *Realien* zum *Lesen*, Sprechen und Schreiben verwendet werden, so müssen sie notwendiger

[1]) Siehe Bericht der Erz.-Dir. über die Austrittsprüfungen 1880.

Weise im **Lesebuch** stehen und in der Hand jedes Schülers auch der **Oberstufe** sein.

Eben hier fehlt es!

Wie ist das gekommen?

Es war im Jahr 1864, als die bernische Schulsynode die Revision des Oberklassen-Lesebuches behandelte. In der Synode wurde die Ansicht adoptirt, wie sie im Handbuch der Pädagogik von Seminardirektor *Rüegg* Seite 361 der 1. Auflage ausgesprochen ist.

Dort sagt Herr Rüegg: „Das *Oberklassen-Lesebuch* muss darauf verzichten, das eigentlich *realistische Wissen* vermitteln zu wollen. Das *Lesebuch* hat sich ganz nach den *sprachlichen* Zwecken zu richten, und vermag die Realien nur insoweit zu unterstützen, als diese keinen selbständigen Zweck verfolgen. In sofern es sich aber um die *Förderung des realistischen Wissens* handelt, bedarf die Stufe der Oberschule auch eines diesem Zwecke dienenden Lehrmittels, eines *Realbuches*, das hier ebenso notwendig, als es auf der vorhergehenden Stufe entbehrlich ist.“ —

Also zwei Bücher für die Oberschule verlangte Herr Rüegg und mit ihm die Schulsynode: a. ein *Lesebuch* für die sprachlichen Zwecke und ein *Realbuch* für die Zwecke der Realien. —

Wäre dieser Beschluss der Schulsynode ausgeführt worden, so wäre es zwar nicht gut, aber doch auch nicht so schlimm gekommen, wie es jetzt gekommen ist. Ein „Realbuch“ bietet den Stoff in kurzer, abrissartiger Weise und dient zum Wiederholen und zum Einprägen des Stoffes in das Gedächtnis, also zur Förderung des realistischen Wissens. Aber diese Zweckbestimmung Rüeggs ist eine einseitige und unpädagogische für die Stufe der Volksschule. Für diese Stufe muss der Zweck des Realunterrichts in die allgemeine intellektuelle, moralische und ästhetische *Geistesbildung* verlegt werden. Das „*Wissen*“ ist gegenüber der Bildung der Denkkraft, des Gefühls und des Willens ein untergeordneter Zweck.

Soll aber der realistische Unterrichtsstoff auch das Gemüt und den Willen bilden, so darf er nicht in der trockenen Form des Abrisses geboten werden, sondern *in der anziehenden und ästhetischen Form abgerundeter, schöner Lesestücke.* Jedoch, wie gesagt, wäre das „Realbuch“ immerhin besser gewesen, als das, was kam. Wenigstens hätte dann doch jeder Schüler der Oberstufe den realistischen Stoff in die Hände und wohl auch zum Teil in's Gedächtnis bekommen! — Ein Bischen mehr „*Wissen*“ wäre jedenfalls erreicht worden und folglich auch eine höhere Rangnummer, als die Nummer 17; aber damit wäre der Realunterricht doch nur von geringer *erzieherischer* Bedeutung gewesen, wenn er nicht darauf ausgeht, Verstand, Gemüt und Wille zu bilden, und nicht um den Verstand zu erleuchten, sondern auch das Herz zu erwärmen.

Aber was geschah nach jenem Beschluss der Schulsynode? Der damalige Erziehungsdirektor, Herr *Kummer*, erklärte: Zwei Bücher für die Primarschule, ein sprachliches *Lesebuch* und ein „*Realbuch*“, kann ich nicht bewilligen und zwar aus Rücksicht auf die Armut vieler Eltern. — Der I. Theil, das sprachliche Lesebuch, wurde bewilligt und erschien im Jahr 1865; der II. Teil erschien niemals! Das war nun die schlimmste Lösung, Das Richtige wäre gewesen, wenn der Erziehungsdirektor gesagt hätte: Zwei Schulbücher *kann* ich euch nicht bewilligen; aber ein bloss sprachliches Lesebuch *will* ich aus pädagogischen Gründen nicht bewilligen; lasst uns ein *einheitliches* Lesebuch für den **vereinigten Sprch- und Realunterricht** schaffen! — Aber dazu war der Erziehungsdirektor zu wenig Schulmann und der Rüegg'sche Standpunkt war auch nicht für diese „*Vereinigung.*“ Das Realbuch blieb also versagt! Und in das „Lesebuch“ wurden die Realien auch *nicht* aufgenommen. Was war die erste Folge dieses Entscheides? Etwas musste man doch den Schülern der III. Stufe in die Hand geben. Wie sollen die Schüler die Realien repetiren, wenn sie keine Hülfsmittel haben? Man kann doch die Realien nicht diktiren!

Man suchte einen Notbehelf und fand ihn in den realistischen „*Leitfäden*“ als Ersatz des „Realbuches.“ Seminarlehrer König schrieb seinen geschichtlichen Leitfaden, Seminarlehrer Wyss seinen naturgeschichtlichen und Gymnasiallehrer Jakob seinen geographischen. Seither sind noch andere „geschichtliche, naturgeschichtliche und geographische Leitfäden“ dazu gekommen. So ist aus jenem Entscheid der Erziehungsdirektion die *Leitfaden-Periode* und mit ihr der „Lehrmittelwirrwarr“ hervorgegangen. Diese Leitfäden waren besser, als gar nichts. Man tut daher Unrecht, ihre Verfasser anzuklagen und ihnen den Spottnamen „Fachwütriche“ nachzuwerfen. — Aber wenn schon das „Realbuch“ keine gute Lösung der Frage gewesen wäre, so waren die „Leitfäden“ natürlich eine noch schlechtere; denn ihnen ging das „*Obligatorium*“ ab. In Folge davon konnten sie natürlich in vielen Schulen gar keinen Eingang finden. Darum musste denn auch in vielen Schulen die Leistung in der „*Vaterlandskunde*“ schwach bleiben und ist bekanntlich „*schwach*“ geblieben. —

Aber diese Notbehelfe hatten noch einen andern schlimmen Fehler: Sie eigneten sich auch da, wo sie eingeführt waren, in Folge ihrer gedrängten Darstellung und ihres überreichen Wissens-Stoffes nicht zu Übungen im *Lesen*, *Sprechen* und *Schreiben*. Also wurden in Folge davon viele Stunden der *Sprachübung* entzogen. So mussten also auch die Leistungen der bernischen Schulen im Lesen, Sprechen und Schreiben *mittelmässig* bleiben! —

Wenn es also viele Schulen gibt, deren Schüler gar keine realistischen Lehrmittel haben, und wenn in den allermeisten Schulen, wo realistische Lehrmittel sind, die Realien nicht zur Sprachübung verwendet werden; wer wird sich denn noch wundern, wenn der Unterricht nicht haftet, nicht gründlich ist, nicht „*verdaut*“ wird und wenn die Leistungen in Vaterlandskunde einerseits, wie im Lesen und Aufsatz andererseits nicht befriedigen? —

An der Gründlichkeit fehlts, weil es an den nötigen und richtigen Lehrmitteln und an der Übung fehlt, und weil es an der nötigen Vereinigung von Sprach- und Fach- (oder Real-) Unterricht fehlt. Aber diesem Hauptübel der bernischen Schulen wird durch eine im übrigen noch so wünschbare Revision des Schulgesetzes nicht abgeholfen! —

Wäre die nötige Vereinigung von Sprach- und Fachunterricht und damit die nötige *Konzentration* des Unterrichtsstoffes vorhanden, so würde die allgemeine Klage der Laien über die Überforderung und das Zu-Vielerei des Unterrichts von selbst wegfallen, wie auch die Unzufriedenheit des Volkes über die „Vielbücherei.“ Es würde sich dann auch zeigen, dass der im jetzigen Unterrichtsplan vorgeschriebene Stoff bewältigt werden kann.

Nur in dem Unterrichtsplan, der von 1871 bis 1878 in Kraft war, zeigte sich eine höchst interessante, grosse Überforderung, die für die Rüegg'sche Pädagogik bezeichnend ist. Da wurde nicht nur die ausführliche Darstellung der neueren Schweizergeschichte mit besonderer

Berücksichtigung der durch die *Verfassungsentwicklung* herbeigeführten Umgestaltungen bis auf die Gegenwart verlangt, sondern auch aus der *Chemie* (!) die Behandlung von Sauerstoff, etc. und der leichten Metalle Kalium, Natrium, Calcium und sogar die Behandlung der wichtigsten *„organischen“* Stoffe! Da brachte das Jahr 1875 die ersten *Rekrutenprüfungen*. Im Jahr 1876 hatte Bern die Nummer **21**. Da krachte es und die bernische Lehrerschaft revidirte und reduzirte ihren Unterrichtsplan.

Gegen den abteilungsweisen Unterricht.

Es ist etwas Eigentümliches mit dem abteilungsweisen Unterricht; mir will er nicht in den Kopf; trotzdem, oder vielmehr gerade weil die neue Einrichtung in Nr. 18 dieses Blattes ausführlich besprochen ist, kann ich mich nicht mit ihr befreunden. Beim flüchtigen Durchlesen jenes Artikels fühlt man sich gedrungen, dem Verfasser fast durchgehends recht zu geben. Wie ich aber alles näher ansah, musste ich die Wahrnehmung machen, dass die praktische Einführung dieses Instituts gar nicht so einfach und leicht wäre, wie das in der Uebersicht der Nr. 18 gezeigt wird. Die Kreissynoden mögen sich deshalb die Sache zweimal überlegen, bevor sie die auf diese Neuerung bezüglichen §§ acceptiren. Die im Entwurf in Aussicht gestellte Mehrbesoldung erscheint mir als ein Danaergeschenk.

Ich rechne mich sonst zu den „Neuerungssüchtigen“ und werde ihnen beigezählt; diesmal will ich aber lieber die Fahne im Stich lassen, als der bernischen Lehrerschaft eine Last aufbürden, die sie in kürzester Frist körperlich und geistig ruiniren müsste. Ihr Lehrer, besinnt Euch; lasst Euch durch den fetten Bissen, der Euch durch den Mund gezogen wird, nicht Euer höchstes Gut rauben! Wenn auf Seite 104 des berührten Artikels gesagt wird, der Lehrer hätte *Sommer* und Winter 33 Unterrichtsstunden, so behaupte ich: das war von jeher für den Winter *viel* und wird in Zukunft für den Sommer *sehr viel sein*. Ich bin gar kein Gegner der Sommernachmittagsschule, im Gegenteil, ich glaube, es wäre besser, wenn auch in der heissen Jahreszeit an zwei oder drei Nachmittagen je zwei Stunden Unterricht erteilt würde. Das geschieht in den Städten und in andern Kantonen auch auf dem Lande und wäre im Kanton Bern gewiss auch durchzuführen. Zu viel ist aber zu viel! Der Lehrer kommt bei 33 wöchentlichen Schulstunden während des ganzen Sommers nie aus den „Hundstagen“ heraus. Überdies ist die Rechnung, die in Nr. 18 d. B. aufgestellt wird, nicht ganz richtig. Nach der dort gebrachten Übersicht bleibt für den Lehrer nur der Samstag Nachmittag frei. Wie ich den „Entwurf“ verstehe, sollen auf die acht, resp. neun Alltagsschuljahre noch vier (drei) Jahre Fortbildungsschule folgen mit freilich sehr beschränkter Schulzeit; gleichwohl finde ich in der „Übersicht“ keinen Raum, in der Praxis aber keine Zeit, die fehlenden zwei Halbtage an den „Schermen“ zu bringen. Oder gedenkt man etwa, die achtzehnjährigen Fortbildungsschüler in die Alltagsschule zu stecken? Hat man es vergessen oder nie gewusst, wie üble Erfahrungen man mit dieser Einrichtung schon vor zwanzig oder dreissig Jahren anderwärts gemacht hat? Oder hat man vor, die Fortbildungsschule auf den Abend zu verlegen, trotzdem man weiss, dass andere Kantone auch darin ihre ungünstigen Erfahrungen hinter sich, dieselben aber zu Nutzen gezogen haben. Freuet Euch, Ihr Lehrer, auf die 33 Stunden Tag- und 6 Stunden Nachtschule! Wenn Ihr dann noch einen Gesangverein zu leiten habt und auch da Eure Pflicht tun wollt, so kommt Ihr sicher nicht in Gefahr, im Wirtshaus unnütz Geld auszugeben, und Ihr erhaltet dabei noch eine Besoldungszulage von Fr. 400! Mein Liebchen, was willst du noch mehr? Ich möchte mir zu den vielen hier gestellten Fragen noch eine erlauben. Es wird dem Lehrer bei jeder Gelegenheit in Erinnerung gebracht, und es ist seine heilige Pflicht, sich für jede Stunde auf's pünktlichste vorzubereiten, die Aufsätze „in kürzester Frist“ genau zu korrigiren; er sollte alle schriftlichen Arbeiten der Schüler vor der Besprechung selbst ausfertigen; er muss einen komplizirten Schulrodel führen; es wäre nicht ohne, wenn er verpflichtet würde, ein Tagebuch anzulegen (viele machens ohne dies). Ich frage nur: Wo soll er zu diesen Arbeiten Zeit nehmen? Aha, er hat ja 16 Wochen „Ferien!“ Arbeiten, die nicht gerade „pressirt“ sind, mögen auf diese warten. Da sollte nur noch ein § in das neue Gesetz aufgenommen werden: Er (der Lehrer) darf auch während der Ferien nicht verschnaufen, der jährlich vom Staat zu entrichtende Beitrag an die Leibgedingkasse könnte sonst zu hoch anwachsen. (Die endgültige Redaktion überlasse ich andern).

Man wird mir vielleicht einwenden, der „Entwurf„ sehe jeden Vormittag vier Unterrichtsstunden vor (1. und 2. Schuljahr ausgenommen). Das ist freilich wahr; dadurch können wöchentlich zwei halbe Tage für die Fortbildungschule heraus gewunden werden. In diesem Fall hat aber der Lehrer *39* und nicht nur 33 Schulstunden per Woche. Dass ich es als Nachteil erachte, wenn die Schulzeit per Halbtag auf vier Stunden ausgedehnt wird (die Oberschule ausgenommen), sei nur nebenbei bemerkt, trotzdem diese Bestimmung des Entwurfs auch noch näher an's Licht gezogen werden dürfte. Ich würde im Gegenteil im neuen Gesetz einen Paragraphen aufnehmen, der es nur da erlaubt, die halbtägige Schulzeit über drei Stunden auszudehnen, wo es der Verhältnisse wegen gar nicht anders möglich ist (Berggegenden). Abgesehen von dem allem, wird es kaum möglich sein, im Winter täglich sieben Stunden herauszubringen.

Ich gebe gerne zu, überfüllte Klassen sind ein Schaden für die Schule, eine Plage für den Lehrer, und es wird lange gehen, bis diesem Uebelstand abgeholfen sein wird. Es sind aber in der Regel nicht die ärmsten Gemeinden, welche die bevölkertsten Schulklassen aufweisen und sich doch sperren, neue zu errichten, weil sie wissen, dass der Staat etwas geduldig ist und sie nicht sobald dazu zwingt. — Andererseits sind aber die Vorteile, welche die Abteilungsschule bringen soll, nicht so hoch anzuschlagen, dass man es auf's Gewissen nehmen könnte, dafür die Gesundheit des Lehrers aufzuopfern. Oder ist der Lehrer kein Mensch? Ist er ein automatischer Apparat, dessen geheime Feder nur von Zeit zu Zeit aufgezogen zu werden braucht? Bis dahin galt die geistige Frische des Lehrers alles; wo soll er sich die jetzt hernehmen? wie soll er sich diese erhalten? — Das Volk ist noch vielfach in dem Wahne befangen, der Lehrer habe einen leichten und bequemen Beruf. Wir Lehrer bestritten das bis jetzt und suchten bei jeder Gelegenheil das Gegenteil zu beweisen. Was muss das Volk nun denken, wenn man heute in Lehrerkreisen die Behauptung aufgestellt, die Jugendbildner seien bis dahin kleinere Herren gewesen, sie könnten eigentlich fast das doppelte leisten? Wissen wir nicht alle, dass dem nicht so ist, dass wir Arbeit

in Hülle und Fülle haben, wenn wir unsere Pflicht tun, besonders wenn die Sommerschule um etwa einen Drittel vermehrt wird?

Im gegenwärtigen Moment wäre es jedenfalls besser gewesen, wenn man nur die *wichtigsten Übelstände* im bernischen Schulwesen abgestellt hätte. Zu viel Umgestaltung und Neues im revidirten Gesetz macht dasselbe beim ohnedies missstimmten Volke nicht beliebt und stellt den ganzen Entwurf in Frage, und doch wäre es dringend nötig, das Absenzenwesen zu regeln, und doch wäre viel erreicht, wenn man die obligatorische Fortbildungsschule in den Organismus der Primarschule einfügen könnte. Was sich nicht auf diese zwei Hauptpunkte bezieht, wäre besser verspart worden auf günstigere Zeiten. Jetzt werden wir wahrscheinlich weder eine Fortbildungsschule bekommen, noch wird der Absenzenschlendrian in die Rumpelkammer geworfen. Und gewiss ist die Abteilungsschule mit allen andern nicht mit den berührten Ergänzungen und Verbesserungen in Verbindung stehenden Bestimmungen des „Entwurfs" ein solches Opfer nicht wert.

Wenn aber überhaupt revidirt sein muss, so setze man vorläufig das Maximum der Schülerzahl um zehn herunter. Siebenzig Schulkinder von neun verschiedenen Jahrgängen zusammen zu unterrichten, ist freilich nicht leicht. Wenn aber die Sommerschule für das 2. bis 4. Schuljahr vermehrt, für die andern dagegen etwas vermindert würde, so hätten wir im Sommer auch nicht immer die Vollzahl der Schüler mit einander zu unterrichten. Zudem macht der Lehrer nie neun Klassen und kann in der Regel (Rechnen ausgenommen) zwei oder drei Jahrgänge vereinigen.

Jedenfalls ist es aber besser, wenn wir das Ungesunde lassen, wie es ist, statt dem Grundsatze zu huldigen „der Zweck heiligt die Mittel."

Weisen wir deshalb das Danaergeschenk, diese verzuckerte Pille des abteilungsweisen Unterrichts zurück! Sorge man für bessere Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, vermehre man die Sommerschule im 2. 3. und 4. Schuljahr wesentlich, vermindere man die Ferien, regle das Absenzenwesen, und füge man die obligatorische Fortbildungsschule dem Organismus der Primarschule ein, und es muss und wird besser werden im bernischen Schulwesen und zwar ohne Abteilungsschule, die den körperlichen und geistigen Ruin der Lehrer zur Folge hätte!

Zeichnen und Schulgesetz.

(Eine Stimme aus dem Volk.)

Was Menschenhand schafft, was Kunst und Industrie uns bietet, was das einfachste Handwerk uns liefert, von Allem verlangen wir, dass es eine gewisse Harmonie der Verhältnisse enthalte. Um dies aber bewirken zu können, muss der dringenden Arbeit auch der erzogene Sinn, der gebildete Geschmack zur Seite stehen. Diese Erziehung unserer Schönheitsbegriffe bewirkt zum nicht geringen Teil das Zeichnen. Hörte ich doch oft von Fachkennern sagen: „Erst wenn ich einen Gegenstand zeichne, so sehe ich ihn recht." Es ist dieser Ausspruch auch im vollen Umfange richtig. Bei der Projektion eines Gegenstandes auf eine Ebene sehen wir uns genötigt, diesen Gegenstand in allen seinen Konturen mit unserem Auge, unserer Auffassungskraft zu verfolgen und prägen sich dadurch alle Proportionen desselben viel besser unserem Gehirn ein, als diess bei'r blossen Betrachtung möglich ist. Das Zeichnen hat also einen sehr bedeutenden Einfluss auf unsere Sinnenentwicklung und zwar in einer positiven realen Richtung, die gesund für Auge und Seele ist.

Neben Lesen, Schreiben und Rechnen sollte wohl dem Zeichnen in der Volksschule ein gebührender Platz angewiesen werden, sollte dieses Fach bei einer Neuschaffung eines Primarschulgesetzes besondere erhöhte Berücksichtigung verdienen. Statt dessen liest man in der Tagespresse, dass, nach dem neuen Primarschulgesetzesentwurf das Zeichnen einfach aus dem Lehrplan gestrichen werden solle.

Fängt so die Erfüllung der gegenwärtig zur Mode gewordenen politischen Schlagwörter an? Bedeutet das Lösung der sozialen Frage? Versteht man unter solchem Fortschritt Hebung von Industrie und Gewerbe? Fürwahr ein grosser Rückschritt wäre das Fallenlassen des Zeichnungsunterrichts in der Volksschule.

Gegenwärtig, wo von allen Seiten darauf hingearbeitet werden sollte, um durch Hebung von Industrie und Gewerbe, durch erhöhte Exportfähigkeit das immerwährende Sinken des nationalen Wohlstandes zu verhindern, will man dem Handwerk einen Stoss versetzen, der für dasselbe eine grosse eiternde Wunde würde. Ausnahmslos bedarf jeder Handwerker mehr oder weniger des Zeichnens. Diejenigen, die diess nicht glauben und dasselbe in der Volksschule fallen lassen wollen, haben wohl wenig mit Handwerkern zu verkehren. Geht und fragt den Schreiner, den Schlosser, den Gypser, Maler, Lithographen, Hafner, kurz alle Berufe, wie sie irgend heissen mögen, sie alle werden euch erwidern: wir bedürfen des Zeichnens. Statt nun den Handwerker gegenüber der ausländischen Arbeit konkurrenzfähig zu machen durch Hebung seines Geschmacks, wird man durch solches Vorgehen den Schreiner z. B. ganz zur Hobelmaschine herabdrücken; der Flachmaler wird ein Flachsalber werden etc.

Was bedarf unsere Holzschnitzerei, unsere Majolika, um konkurrenz- also lebensfähig zu bleiben? gewiss in erster Linie des Zeichnens.

Wo soll aber der Handwerker das Zeichnen lernen? Aus dem Programm der Volksschule wird es gestrichen. Gewerbeschulen haben wir im Kanton Bern keine, mit Ausnahme der Uhrmacherschule. Glaubt man vielleicht in den Fortbildungsschulen grosse Resultate zu erzielen? Das wäre gewiss eine irrige Auffassung. Wenn der Lehrling, der Geselle in die sog. Handwerkerschule kommt, so sollte er schon so viel Zeichnungsunterricht genossen haben, dass mit ihm nicht mehr die Grundbegriffe desselben, sondern die Anwendung auf dessen Beruf vorgenommen werden kann. Ist diess nicht der Fall, so wird bei den meisten baldige Erlahmung eintreten, wenn nicht sogar ein gewisser Widerwillen, der, wenn die Betreffenden sich richtig fragen, in den Worten „es ist zu spät," seinen Gipfelpunkt hat.

Was verschafft deutscher Industrie, deutschem Gewerbe in den letzten Jahren immer erhöhten Eingang im Auslande, dass selbst einflussreiche Persönlichkeiten, tüchtige Nationalökonomen des reichen Frankreichs einen Schmerzensseufzer darüber ausstossen? Es ist dies zum grossen Teil wohl den Anstrengungen, die auf dem Gebiete der Gewerbeschulen gemacht werden, zuzuschreiben; und da wird hauptsächlich Zeichnen gelehrt und gelernt.

Bei uns aber sind wir auf der Kulturstufe angelangt, wo man der Masse jeden Zeichnungsunterricht absprechen will.

Ein solches Primarschulgesetz, und wäre es sonst mit Goldkörnern der Weisheit gespickt, ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus absolut zu verwerfen.

Da wäre auch Stoff zur Besprechung für Volks- und Handwerkervereine, der wohl wenigstens ebenso gut seine Bedeutung hätte, wie die Wahl eines Grossrates.

Möge dieser Mahnruf verstanden und nicht ein Gesetz erlassen werden, das durch seine Unterlassung gar bald einer bedeutenden Agitation Stoff zum Wühlen bieten würde.

„Tägl. Anzeiger."

Aufsätze.

III.

Darstellung der Geschichte: „Die ewige Bürde", von Herder in zwei Gesprächen.

1.

Jbn. Beschir begegnete einmal einer Wittwe, die einen Esel vor sich her trieb und weinte.

Jbn. B. Warum weinen Sie arme Frau?

D. Frau. Ja wohl: arme Frau! Dieser Esel, den Sack, den er trägt, und die Kleider auf meinem Leibe sind jetzt mein ganzer Reichtum. Früher war's freilich anders. Ich besass ein Häuschen, einen Garten und ein kleines Grundstück.

J. B. Wie sind Sie denn darum gekommen?

D. F. Der Kalif hat es mir genommen.

J. B. Aber wozu? Er besitzt ja schon so viele Grundstücke.

D. F. Er liess sich ein Lustschloss auf mein früheres Eigenthum bauen.

J. B. Gerechter Gott! muss eine arme Wittwe ihr ganzes Eigentum dahin geben, damit der Monarch seine Launen befriedigen kann! Aber vielleicht kannte er die Verhältnisse nicht und der Aufseher der königlichen Gebäude hat ohne sein Wissen gehandelt.

D. F. O nein! Ich erbat mir eine Audienz beim Kalifen; ich stellte ihm meine Not lebhaft vor Augen; ich bat; ich weinte; ich warf mich vor ihm zur Erde nieder — Alles umsonst.

J. B. Grosser Gott! Die Könige wollen als Gottes Stellvertreter auf Erden gelten. Und doch ist Gott gut selbst gegen die Bösen und sie sind hart und ungerecht selbst gegen die Schuldlosen. — Frau, leihen Sie mir auf ein kurzes Stündchen Ihren Esel.

D. F. Aber was wollen Sie damit?

J. B. Ich werde zum Kalifen gehn und ihm meine Bitten für Sie vortragen.

D. F. Ach, sie wollten so gütig sein? Er befindet sich eben in dem schönen Gebäude, das er auf das Grundstück erbauen liess, welches ich sonst mein nannte.

J. B. Ich werde ihn aufsuchen.

2.

Der Kalif. Was verschafft mir das Vergnügen, Sie, der Sie sich so selten an meinem Hofe zeigen, wieder einmal zu sehen?

J. B. Ich begegnete soeben einer armen Frau, welcher Sie . . . .

D. K. Ich weis schon, wo Sie hinaus wollen. Schweigen Sie nur von der Sache. Wissen Sie nicht, dass ich unumschränkter Herr und Gebieter über alle meine Untertanen und über all' ihr Gut bin?

J. B. Ich anerkenne und verehre Ihre Macht im Staube. Aber erlauben Sie mir, Herr, dass ich diesen Sack mit Erde von diesem Boden fülle.

D. W. Die Bitte sei Ihnen gewährt, obschon ich mir nicht denken kann, wozu das gut sein soll.

J. B. Nun ist der Sack voll. Dürfte ich Sie, erhabener Beherrscher aller Gläubigen, untertänigst bitten, mir den Sack auf den Esel heben zu helfen?

D. W. Wahnsinniger! Rufen Sie einen meiner Diener, dass er Ihnen helfe. — (Allein die Bitte ist so wunderseltsam, dass ich zugreifen will, wärs auch nur, um zu sehen, was der Mann eigentlich vor hat). — Aber der Sack ist ja viel zu schwer.

J. B. So — Sie finden den Sack viel zu schwer; und er enthält doch nur einen kleinen Teil der Erde, die Sie ungerechter Weise einer armen Wittwe genommen haben. Wie wollen Sie dann das ganze geraubte Land tragen können, wenn es der Richter der Welt am grossen Gerichtstage auf Ihre Schultern legen wird?

D. K. Bei Gott! Der Mann hat Recht. Das Unrecht, das ich schon halb begangen hatte, muss wieder gut gemacht werden. Ich werde der Wittwe das Grundstück wieder zurückgeben und die darauf erstellten Paläste dazu. Sie aber, Jbn Beschir, kommen an meinen Hof. Ich bedarf eines so klugen furchtlosen Ratgebers.

IV.

Die Kirche zu Kirchberg.

Etwa vier Stunden von Bern und drei Stunden von Solothurn erhebt sich auf dem nördlichsten Ausläufer eines Sandsteinhügels die Kirche von Kirchberg. Sie ist von allen Seiten her aus einer Entfernung bis auf drei Stunden sichtbar. Am nördlichen Fuss des Hügels liegt das Dorf Kirchberg. Am westlichen Fusse rauscht die Emme vorbei. Zu Zeiten befolgt sie so ruhig ihren Lauf, als wäre sie das unschuldigste, friedlichste Bächlein; zu Zeiten aber wälzt sie ihre Wogen mächtig einher, so dass sie schon mehrmals den Anwohnern grossen Schaden zugefügt hat.

Von diesem Hügel aus geniesst man eine herrliche Fernsicht. Im Nord-Westen hat man die blaue Jurakette vor sich und im Süden bietet der majestätische Kranz der Alpen einen grossartigen Anblick. Man entdeckt die Spitzen mehrer Kirchtürme und noch mehr ländliche Ortschaften, welche anmutig aus Obstbaumwäldern hervorgucken. Die schönste Rundsicht hat man bei den vier Linden; welche im Jahr 1712 zum Andenken an den Sieg der Berner bei Vilmergen von dem damaligen Pfarrer Frank gepflanzt wurden. Hier ist eine Ruhebank angebracht, wo sich's friedlich träumen lässt, ohne durch irgend einen Lärm gestört zu werden; denn dort oben rings um die Linden ist die Ruhestätte derer, welche den ewigen Schlaf schlafen, und das einförmige Geräusch der Sägemühle, welche sich hier unmittelbar am Fusse des Kirchhügels befindet, ruft uns lebhaft Kerners: „Dort unten in der Mühle" in Erinnerung.

Das Mauerwerk des Turmes ist 88 Fuss hoch und bis zur obersten Spitze misst er ungefähr 150 Fuss. Vier Glocken hängen darin. Die grösste hat ein Gewicht von 29 Zentnern. Sie ist geziert mit einem Kranz von jungen Bären und trägt zwei Inschriften:

Zuo Gottes Ehr hat mich gegossen
Abraham Zender zuo Bern unverdrossen
Dihr rüef ich lieber fromer Christ
Zu dinem Heiland Jesu Christ
Dan sunst kein Heil noch Läben ist.

Die Inschrift der zweitgrössten Glocke lautet:

Gottes Zorn Gwalt und Stral
Verbrant den Thurn, Gloggen all,
Gloggen sin zerflossen
Erschaft das wir nüw sind gossen..

1. Juny 1595.

An der dritten Glocke lesen wir:

O Mensch ich rüeffe dihr
Des Herren Wort zu hören
Ich bitt dich folge mier
Nichts lass dich dran zerstören.

Die vierte Glocke, welche als Sturmglocke oder Feuerglocke benutzt wird, hängt weiter oben im Thurm und ist schwer zugänglich.

Das Innere der Kirche fasst mehr als 1000 Personen. Eine schöne Orgel steht hier, welche im Jahr 1876 von den Gebrüdern Klingler von Rorschach neu erbaut wurde. Zu vorderst im Schiffe befindet sich der Abendmahlstisch mit einer schönen Platte aus schwarzem Marmor. Er ist, wie auch der Kanzelhimmel und die drittgrösste Glocke und ein Abendmahlsbecher ein Geschenk des Herrn Dekan Zerleder, der am Ende des 17. Jahrhunderts hier Pfarrer war. Den Becher besitzen wir zwar nicht mehr. Er wurde nebst zwei andern in der Nacht vom 2. auf den 3. September 1809 gestohlen. Ein unvergänglicheres Denkmal hat sich dieser Dekan Zerleder errichtet durch die Gründung einer Pfarrers,- Waisen- und Wittwenkasse von Burgdorf, die noch besteht.

Unsere Kirchenfenster sind reich an Glasmalereien. Ich will von denselben nur zwei erwähnen, welche wohl historische Bedeutung haben. Wir sehen da eine stattliche Frau in rothem Mantel mit einer Königskrone auf dem Haupte. In der linken Hand trägt sie ein Scepter, auf der rechten eine Kirche. Sie stellt wohl die heilige Adelheid vor, die Tochter Rudolfs II. von Strättlingen und der bekannten Königin Bertha, und Gemahlin Otto's I. Sie gründete im Jahr 973 das Kloster Selz im Elsass. Das andere Gemälde stellt den aus der Legende bekannten heiligen Martin dar. In seiner Rechten hat er ein Schwert, in der Linken den Zipfel seines Mantels. Neben ihm kniet ein Bettler. Der heilige Martin ist im Begriffe, diesem ein Stück seines Mantels abzuschneiden, da er nach der Legende nichts mehr bei sich hatte, das er ihm hätte geben können. Meinte man mit diesem heiligen Martin vielleicht Otto III., den Grosssohn jener Adelheid, welcher im Jahr 995 dem von seiner Grossmutter gegründeten Kloster Selz die Höfe von Kirchberg, Reutigen und Wimmis zum Geschenk machte? Dann wäre es nicht zufällig, dass sich dieses Gemälde unmittelbar unter dem vorhergenannten befindet.

Schulnachrichten.

Bern. (Korresp. aus dem Amt *Aarberg*). Unsere Kreissynode versammelte sich Samstag den 5. Mai fast vollzählig in den altertümlichen Räumen der Anstalt Frienisberg. Mehr noch als das prächtige Frühlingswetter — sonst ist Pluvius den Aarbergern nicht sonderlich hold — mag das Interesse an den Verhandlungsgegenständen die Lehrer des Amtes bestimmt haben, dem Rufe ihres Synodalvorstandes so zahlreich Folge zu leisten. Das Traktandenverzeichnis wies nämlich auf: 1) Praktische Übung mit Taubstummen; 2) die neuen Schulrödel und 3) Begutachtung des Entwurfes zum Gesetz über den Primarunterricht. Bald einigte sich die Versammlung dahin, nur das dritte Traktandum zu behandeln, die andern zurückzulegen.

Man hätte es fast allgemein lieber gesehen, wenn die Revision auf das Absenzenwesen und die Fortbildungsschule beschränkt worden wäre; da der „Entwurf" aber einmal vorliegt, so zauderte man nicht lange, in die artikelweise Beratung einzutreten. Wenn ich hier über dieselbe Bericht erstatte, so muss ich zum voraus bemerken, dass ich unbedeutende redaktionelle, sowie andere kleinere Änderungen übergehe — es wurde z. B. mehrmals Regierungsrat gesetzt, statt Erziehungsdirektion. — Zudem möchte ich den Leser bitten, den „Entwurf" zur Hand zu nehmen.

Im ersten Teil, allgemeine Bestimmungen, hielten nur die §§ 4 und 8 etwas auf; die andern sind selbstverständlich oder durch die Bundesverfassung geboten. § 4 ging endlich in folgender Fassung aus der Beratung hervor: Es können nur solche Lehrer und *Lehrerinnen* in den *öffentlichen* Schulen angestellt werden. . . .

Bei § 8 beliebte: Die Abgeordneten zu der Schulsynode werden *durch das Volk* gewählt. Gegen die Bestimmung des Artikels selbst wurde nichts eingewendet; man fand, dass sie demokratisch sei, dass damit wieder ein Vorrecht eines einzelnen Standes abgeschafft werde, und man erwartet von der neuen Zusammensetzung ebenso gute, wenn nicht bessere Leistungen, als von der alten.

Die Schule (§§ 10 bis 42). Etwelche Diskussion kam erst bei § 13 in Fluss; schliesslich wurde er in der vorliegenden Fassung angenommen; grundsätzlich war man ja einverstanden. Bei § 17 waren alle gleicher Ansicht: Die Burgergüter sind in der bernischen Staatsverfassung gewährleistet, die Lehrer des Amtes Aarberg wollen nicht Hand bieten zu einer Verfassungsverletzung; zudem wäre durch diese Bestimmung die Annahme des ganzen Entwurfes in Frage gestellt. Mit § 17 fallen auch die letzten Teile von 18 und 19 dahin. In § 19. 3. einigte man sich auf folgenden Wortlaut: 3. eine vierteljährlich zahlbare, im Falle verspäteter Auszahlung zu 5 % verzinsliche *Jahres*besoldung von mindestens Fr. 600. Überdies sollen mit *jeder* Schulstelle 18 Aren. . . Nach § 20 wurde noch ein Teil von § 22 des bisherigen Gesetzes hinzugefügt: Über dem Minimum stehende Besoldungen und Einkünfte der Lehrer dürfen ohne Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vermindert werden. § 21, letzter Teil: In jeder Schulgemeinde ist die Errichtung einer Schulbibliothek *anzustreben*. § 22: Den Kindern unbemittelter Eltern sind von der *Schulgemeinde* die nötigen . . . § 24, 3 wird gestrichen: Es ist recht löblich, das Schulgut der Gemeinde so viel als möglich vergrössern zu wollen; hier aber fehlt es an rechtlichem Boden. § 25: Sämmtliche Schulen sind *in der Regel* nach Geschlechtern gemischte Schulen; *Ausnahmen kann der Regierungsrat gestatten.*

Eine heikle Frage trat in den folgenden Bestimmungen an die Berater heran und brachte die Gemüter in etwelche Aufregung: Wollt ihr eine Abteilungsschule oder nicht? Nachdem die nötige Aufklärung geworden, wurde sie bei mehreren Enthaltungen mit einer Mehrheit von fünf Stimmen bejaht. Die in Aussicht gestellte Besoldungszulage mag etwas zum Resultat beigetragen haben. Die hierauf bezügl. §§ 26 bis 28 wurden dann fast unverändert akzeptirt.

Auch die §§ 32 und 34, Unterrichtsfächer und Besoldungszulage des Staates gaben viel zu diskutiren. Ersterer erhielt endlich nachstehenden Wortlaut:

Der obligatorische Primarunterricht umfasst folgende Fächer:

1) Die biblische Geschichte;
2) die Muttersprache;
3) das Rechnen und die Anfangsgründe der Raumlehre;
4) Erdkunde;
5) Schweizergeschichte;
6) Schönschreiben;
7) Zeichnen;
8) Singen;
9) für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibl. Handarbeiten.

Die weitere Ausführung bleibt dem Unterrichtsplan vorbehalten. — Die Naturkunde fand also keine Gnade; mit grosser Mehrheit wurde ein Antrag, sie als obligatorisches Unterrichtsfach beizubehalten, den Bach ab geschickt. Man fand, sie müsse doch im Sprachunterricht berücksichtigt werden, und das genüge.

Nach § 34 soll die Staatszulage betragen:

Dienstjahr 1 bis 5	Fr. 300	(200 für eine Lehrerin)	
„ 6 bis 10	„ 400	(250 „ „	„
„ 10 bis 15	„ 500	(300 „ „	„
über 15 Dienstjahre	„ 600	(350 „ „	„

§ 36 wird gestrichen: der Lehrer soll in den angedeuteten Fällen von dem Strafrichter verurteilt werden. Auch § 37 (Prämie) beliebte nicht.

Der Lehrer (§§ 43 bis 69). In § 44 wurde die Stelle gestrichen: oder ein zufällig verfügbarer patentirter dahin beordert. Auch § 45 musste fallen; hauptsächlich der zweite Teil war es, der energisch bekämpft wurde. In § 46 sollte es heissen Schul*gemeinde;* ohne Einwand wurde die Scheere auch beim zweiten Teil benutzt. Man will nicht die Patentprüfung, das Staatsexamen als blosse Formsache angesehen wissen; man verlangt nicht nach einer zweiten Patentprüfung. Günstiger wurden die Bestimmungen über die Wiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer aufgenommen. § 52 brachte das nun ruhig dahin segelnde Schifflein der Diskussion wieder auf kurze Zeit aus dem Kurse. Hauptsächlich der zweite Teil gab viel zu sprechen; schliesslich wurde er fallen gelassen, und der Rest erhielt folgende Fassung: Der definitiv angestellte Lehrer muss die Stelle wenigstens *ein Jahr* lang versehen. § 53, Kündungsfrist wurde gestrichen; dafür fand § 52 des bisherigen Gesetzes Aufnahme. Er lautet: Im Fall einer Wahl zu einer andern Stelle, oder der Resignation aus andern Gründen hat der Lehrer der Schulkommission sofort Kenntnis zu geben; immerhin aber bis zum Schlusse des Schulhalbjahres die Schule zu versehen, wenn nicht von kompetenter Seite eine Abweichung von den Regel gestattet wird. § 56: Es ist ihm verboten, eine Nebenbeschäftigung zu treiben, welche die Schule beeinträchtigen könnte. Die §§ 58 und 59 werden, weil selbstverständlich, gestrichen. Überdies will man mit § 58 störrigen Hausvätern nicht eine Handhabe gegen die Lehrer geben, welche leicht missbraucht werden könnte. Endlich wurde noch ein Teil von § 41 des Gesetzes vom Jahr 1870 freundlichst eingeladen, seinen Wohnsitz auch im neuen Gebäude aufzuschlagen: Dem Lehrer dürfen ohne seine Zustimmung ausser den ihm gesetzlich obliegenden keine andern Pflichten auferlegt werden, als die in der Ausschreibung angegebenen. Bei § 62 fügte man aus § 39 des jetzt gültigen Gesetzes hinzu: In der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen den Lehrern keine Rügen gemacht werden. § 64 kam als Opferlamm unter das Schlachtmesser. Im folgenden § wurde ein elegantes Sezirmesser angewendet. Er lautet jetzt: Wenn das Wohl . . . . eingelangt ist, provisorisch einstellen. Diese Verfügung. . . .

Tiefer eingeschnitten wurde in den Abschnitt über Versetzung der Lehrer in den Ruhestand. In § 37 wurde bestimmt: Lehrer, die in Folge von körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht mehr fähig sind, ihrem Amte gehörig obzuliegen, sind in Ruhestand zu versetzen, *und es ist ihnen ein jährliches Leibgeding zu entrichten.* § 68: Lehrer, die 30 und Lehrerinnen, die 25 Dienstjahre zählen, *haben rechtlichen* Anspruch auf ein jährliches Leibgeding von 300 bis 500 Fr. Wer wenigstens 40 (Lehrerinnen 35) Dienstjahre zählt, bezieht das Maximum. Nachdem § 69 noch ausgemerzt, weil schon in unserer Fassung von 67 enthalten, beschloss die Versammlung einstimmig, die Diskussion für heute abzubrechen, in 14 Tagen sich in Lyss wieder zu besammeln und die folgenden Abschnitte unterdessen noch ein wenig „murben" zu lassen. Es war über 2 Uhr geworden — mehr als vier Stunden lang hatte sich die Synode mit voller Hingebung und Ausdauer mit dem „Entwurf" beschäftigt — der Magen verlangte sein Recht, und die Beratung war doch etwas ermüdend, so dass man froh war, die engen Bänke verlassen zu können. Übrigens wollte man nicht Gefahr laufen, dass der zweite Akt, der in Frienisberg immer gemütlich verläuft, verstümmelt werde, wie einige etwas unsanft durchgehechelte Bestimmungen des „Entwurfs."

Im allgemeinen befriedigte das Resultat der heutigen Verhandlungen. Ihr Korrespondent fing aber doch einige Äusserungen auf, welche ungefähr sagen wollten: Ja, es wäre wohl recht und gut; die Sache hat aber noch ein kleines Häcklein.

— *Kreissynode Signau.* (Korr.) Der Entwurf eines neuen Schulgesetzes wurde hier einer sehr gründlichen Beratung unterworfen. Mit den Vorarbeiten, der Sorge für ein Referat u. s. w. wurde s. Z. die Konferenz Langnau betraut. Diese wählte bereits am 2. Januar dieses Jahres eine fünfgliedrige Kommission, die sogleich nach Verteilung des Entwurfes an die Arbeit ging. In drei angestrengten Sitzungen wurde der Entwurf durchberaten und dann der Konferenz vorgelegt, die sich in zwei die gewöhnliche Zeit weit überschreitenden Versammlungen mit der Angelegenheit beschäftigte.

Diese gründlichen Vorarbeiten, verbunden mit der kurzen und klaren Begründung des Referenten, Herrn Zbinden in Langnau, ermöglichten es der Synode, in *einer* Sitzung den Entwurf durchzunehmen.

Die Synode anerkennt voll und ganz die verschiedenen Vorzüge des Entwurfes, so die strengere Ahndung der Abwesenheiten, die Herabminderung der Schülerzahl, die Regelung der Leibgedingfrage, die Schaffung einer obligatorischen Fortbildungsschule u. A.

Von den vielen Abänderungsanträgen können wir hier nur die wesentlichsten mitteilen. Die *Besoldungsfrage* wünscht die Synode in folgender Weise geregelt:

Die Gemeindebesoldung bleibt die gleiche wie bisher die Staatszulage beginnt mit 350 und steigt bis auf 650 Franken — also eine Erhöhung von 100 Franken — für Lehrer, die Lehrerinnen sollen ebenfalls in 4 Besoldungsklassen, zu je 5 Schuljahren, eingeteilt werden, und ihre Staatszulage hat mit 200 Fr. zu beginnen, mit 350 Fr. abzuschliessen. Der Ausdruck „anständige freie Wohnung" wurde dahin genauer bestimmt: wenigstens zwei geräumige, heizbare Zimmer: überdies sollte mit *jeder Lehrerstelle,* nicht bloss mit „wenigstens einer Lehrstelle jedes Schulkreises," Pflanzland verbunden sein, zur Aufmunterung tüchtiger Lehrer auf untern Schulklassen.

Ein Antrag, die Baarbesoldung ganz dem Staate zu überbinden und nur die Naturalleistungen auf Gemeindeschultern zu legen, bleibt in Minderheit.

Die Notwendigkeit der Gestattung von *Abteilungsschulen* wurde anerkannt. Um jedoch dieselben nicht überwuchern zu lassen, sollte das Maximum ihrer Schülerzahl auf 70, der Mehrgehalt des Lehrers auf 400 Franken (von der Gemeinde) festgesetzt werden.

Bei den *Unterrichtsfächern* wird vorgeschlagen:

Statt „biblische Geschichte:" Religion;

bei Muttersprache nebst „Lesen, Schreiben und Aufsatz" noch Sprechen:

Geographie, *vorzugsweise* „des Kantons Bern etc.;"

Naturkunde und Zeichnen wurden wieder aufgenommen, jedoch so, dass ersteres ebenfalls, wie Geographie und Geschichte, mit dem Sprachunterricht verbunden werden kann;

endlich soll den Schulkommissionen das Recht eingeräumt werden, das Turnen auch für die Mädchen obligatorisch zu erklären.

Die *Prämirung* des Lehres, sowie das *Entziehen des Staatsbeitrages*, wurde gestrichen (§§ 36, 37, 140).

Einer *Prüfung* behufs Anstellung haben sich nur unpatentirte Lehrer zu unterziehen. Ein definitiv angestellter Lehrer muss die Stelle wenigstens *ein* Jahr versehen, und die Aufkündung hat spätestens *einen* Monat vor Ablauf des Schul*halb*jahres zu geschehen.

Die Bestimmung, wonach Kinder in die Schule aufgenommen werden können, die „spätestens vor dem 31. Mai ihr sechstes Jahr zurückgelegt haben", soll gestrichen, und die Bestimmungen in Bezug auf den Schuleintritt sollen auch auf die Privatschulen ausgedehnt werden.

Bei der *Schulzeit* wurde Beibehaltung der bisherigen Einrichtung gewünscht, mit dem Unterschiede blos, dass die Sommerschule auf der Unter- und Mittelschulstufe wenigstens 16 Wochen daure und dass bei der 12 wöchigen Oberschule die Schulstunden nicht auf den Nachmittag verlegt werden dürfen. Alle andern Anträge: Gestattung der Doppelspurigkeit etc. wurden abgelehnt.

Mit Rücksicht auf die *Fortbildungsschule* fand man, wir sollten zufrieden sein, wenn das Maximum der jährlichen Schulstunden festgesetzt und die Verteilung den Schulkommissionen überlassen würde; die Synode schlägt vor: jährlich 120 Stunden.

Aus dem Kapitel „*Behörden*" notiren wir folgende drei Beschlüsse:

Wählbar in die Schulkommission ist *jeder Bürger*, welcher . . . . ;

die dem Regierungsstatthalter übertragenen Pflichten sind den Schulinspektoren zu belassen;

die Zahl der letztern ist auf 10 festzusetzen.

Auf redaktionelle Änderungen wurde nicht eingetreten, wohl aber gewünscht, es möchte manches bestimmter gefasst werden.

Nachdem die Synode den Entwurf durchberaten hatte, um nicht etwa auch den Vorwurf der „Renitenz" auf sich zu laden, sprach sie einstimmig die Ansicht aus, dass die gegenwärtige Zeit kaum angetan sei zu gesetzgeberischen Arbeiten, am allerwenigsten auf dem Gebiete der Volksschule.

Kreissynode Thun

Mittwoch den 23. Mai nächsthin, Morgens 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, im Falken in Thun.

Traktanden:

1) Behandlung des neuen Schulgesetzentwurfes.
2) Unvorhergesehenes.

(1) **Der Vorstand.**

Kreissynode Burgdorf

Montag den 28. Mai nächsthin, Morgens 9 Uhr, im Gasthof zum Löwen in Oberburg.

Traktanden:

1) Behandlung des neuen Schulgesetzentwurfes.
2) Unvorhergesehenes.

Synodalheft mitbringen! Als Chorgesänge sind bestimmt: Nr. 92, 68 und 49.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

(1) **Der Vorstand.**

Kreissynode Konolfingen

Samstag den 26. Mai, Morgens 9 Uhr, in Schlosswyl.

Sshulgesetz. (1)

Kreissynode Aarberg

Samstag den 19. Mai 1883, Nachmittags 1 Uhr, in Lyss.

Traktanden:

Fortsetzung der Beratung des Schulgesetzentwurfes.

Ein Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen

findet statt:

in *Boltigen* vom 2. Juli bis 18. August nächsthin. Anmeldung bis *10. Juni* bei der Erziehungsdirektion unter Einsendung der reglementarischen Schriften, nämlich:

1. eines Geburtsscheines;
2. eines von der Bewerberin selbst verfassten Berichtes über ihren Bildungsgang;
3. eines Schulzeugnisses von der betr. Schulkommission;
4. eines Sittenzeugnisses von kompetenter Behörde;
5. falls die Bewerberin bereits eine Arbeitsschule geführt, eines Zeugnisses über ihre Schulführung, erweitert vom Schulinspektor.

Die Bewerberinnen sollen das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und sich gemäss § 14 des Reglementes in einer Aufnahmsprüfung über genügende technische Fertigkeiten ausweisen.

Der Unterricht ist unentgeltlich; an die Kosten der Verpflegung wird ein angemessener Beitrag geleistet.

Aufnahmsprüfung (ohne weitere Einladung) *Mittwoch den 20. Juni*, Morgens 8 Uhr, im Schulhause zu Boltigen.

Patentprüfung

den 20. und 21. August in Boltigen. — Daran können sich auch solche beteiligen, die den Kurs nicht mitgemacht; sie haben sich spätestens bis 12. August bei unterzeichneter Stelle anzumelden.

Bern, den 15. Mai 1883.

Der Direktor der Erziehung:
Dr. Gobat.

Examen

der Taubstummenanstalt in Frienisberg, Donnerstag den 24. dies, von Morgens 8 Uhr an

Freunde der Anstalt und der Taubstummenerziehung werden hiezu freundlichst eingeladen.

In Erwiderung auf den Artikel in Nr. 19 vom 12. dieses Monats die „Bernische Schullehrerkasse" betreffend, ersucht der Unterzeichnete Namens der Verwaltungskommission den Einsender, sofort Rechnung über die Anforderungen, welche derselbe an die Lehrerkasse noch zu stellen sich für berechtigt hält, einreichen zu wollen.

Bern, den 16. Mai 1883.

(1) **N. Baumberger**, Kassier.

Das obligatorische Gesangbuch für die zweite Stufe ist in neuer vermehrter Auflage soeben erschienen. Preis: geb. 50 Cts., Dutzend Fr. 5. 50.

(1) **Schulbuchhandlung Antenen, Bern.**

Ein junger Mann, Lehramtskandidat,
mit guten Zeugnissen, sucht Anstellung in einem Institute oder als Stellvertreter einer Volks- oder Privatschule.

Um weitere Erkundigungen wende man sich an die Expedition dieses Blattes.

Im Verlag der **Schulbuchhandlung Antenen in Bern** ist soeben erschienen: (1)

Rechnungsbeispiele aus der Bruchlehre,

von **C. Marti**, Sekundarlehrer in Nidau, geb. 45 Cts., Dutz. Fr. 4. 80.

Korrodi's Schreibhefte mit Vorschriften

bei (H 1651 Z)

(34-4) **Hofer & Burger, Zürich.**

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner**, Sekundarlehrer in Thun, — Druck und Expedition: **J. Schmidt**, Laupenstrasse Nr. 12, in Bern